

§ 15 WIWG Eigener Wirkungsbereich

WIWG - Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Wiener
Informationsweiterverwendungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Gemeindeorgane besorgen die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
- (2) Selbstverwaltungskörperschaften (§ 3 Z 2) besorgen die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at